

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Golf in Wall GmbH & Co. KG (nachfolgend Gesellschaft) betreibt in 16818 Wall die Golfanlage „Golf in Wall“.

Die Nutzungsberechtigten sind gemeinsam mit weiteren Personen, denen die Gesellschaft die Nutzung der Golfanlage oder ihrer Betriebssteile gestattet hat, zur Nutzung der Anlage berechtigt. Art und Umfang des Nutzungsrechtes bemessen sich nach den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit der abgeschlossene Spielberechtigungsvertrag hiervon abweichende Regelungen enthält, gehen diese den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

ZIFFER 1 - SPIELBERECHTIGUNG

Der Spielrechtsvertrag gilt jeweils nur für die darin bezeichnete Person und ist nicht übertragbar. Sie berechtigt nur den jeweils Spielberechtigten zur Nutzung der Golfanlage.

ZIFFER 2 - RECHTE DES SPIELBERECHTIGTEN

Der Spielberechtigte hat das Recht, sofern im Spielrechtsvertrag nichts anderes bestimmt ist, die Golfanlage nach Maßgabe des Spielrechtsvertrages zur Betreibung des Golfsports unter Einhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu benutzen. Ein Nutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Spielberechtigte die von ihm nach dem geschlossenen Vertrag zu entrichtenden jeweils fälligen Entgelte nicht vollständig bezahlt hat.

Das Nutzungsrecht des Spielberechtigten ist in der Weise beschränkt, dass beispielsweise während des Stattfindens von Wettspielen oder ähnlichen Veranstaltungen die Nutzung der Anlage in angemessenem Umfang durch die Gesellschaft eingeschränkt oder aufgehoben werden darf. Die Gesellschaft hat zudem das Recht, einzelne Bauabschnitte oder Teile davon für eine Übergangsphase nur provisorisch zu errichten und während der Laufzeit dieses Vertrages die Golfanlage nach eigenem Ermessen zu gestalten, zu ändern, zu erweitern und aus- bzw. umzubauen.

ZIFFER 3 - PFLICHTEN DES SPIELBERECHTIGTEN

Der Spielberechtigte hat folgendes zu beachten:

:: Einhaltung der Platzordnung und der Platzregeln der Gesellschaft

:: Einhalten der Golfetikette u. der Offiziellen Golfregeln sowie der Spiel- und Wettspielordnung des DGV

:: Die jeweils am Counter oder auf dem Golfplatz bekanntgegebenen Hinweise zu vorübergehenden Platzregelungen, etwa infolge von Platzarbeiten oder besonderen Pflegemaßnahmen sowie Sorgfalts- und Sicherheitspflichten gegenüber anderen Spielern

:: Zahlung der nach Maßgabe des Vertrages monatlichen oder jährlichen Beiträge gemäß den jeweils gültigen Bedingungen der Gesellschaft.

ZIFFER 4 - SPIELBERECHTIGUNGSENTGELD

Der Spielberechtigte entrichtet für die gewährten Rechte einen festen Jahres- oder Monatsbetrag gemäß des jeweils von ihm individuell abgeschlossenen Spielberechtigungsvertrages. Die Höhe des jeweils fälligen Jahres- oder Monatsbeitrages bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils abgeschlossenen Nutzung.

Eine etwaige Erhöhung der Spielrechtsgebühren für das Folgejahr werden im August bekannt gegeben.

Im Falle der Erhöhung von Verbandsabgaben oder gesetzlichen Abgaben, etwa der Umsatzsteuer, ist die Gesellschaft berechtigt, diese mit Wirkung der Erhöhung an den Spielberechtigten weiterzureichen.

Sofern der Spielberechtigungsvertrag im laufenden Kalenderjahr abgeschlossen wird, ist der Jahresbetrag entsprechend des Spielberechtigungsvertrages bei Unterzeichnung fällig; in Folgejahren ist der etwaige Jahresbeitrag jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Monatsbeiträge sind jeweils zum 01. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

Die Einziehung der jeweils geschuldeten fälligen Beträge erfolgt mittels Lastschrift vom Bankkonto des Spielberechtigten. Zu diesem Zwecke erteilt der Spielberechtigte der Gesellschaft eine Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung des Jahres- oder Monatsbeitrages von dessen Konto. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift trägt der Spielberechtigte die der Gesellschaft von der Bank in Rechnung gestellten Gebühren sowie eine Kostenpauschale von bis zu EUR 10,00.

Sofern der Jahres- oder Monatsbeitrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit eingezogen werden konnte, hat die Gesellschaft das Recht, nach einer schriftlichen Mahnung ein vorläufiges Nutzungsverbot zu verhängen.

Die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Jahres-/Monatsbeitrages ist unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Golfanlage. Der Spielberechtigte kann die Zahlung des Jahres-/Monatsbeitrages weder mindern noch zurückfordern, wenn er die ihm eingeräumten Nutzungsrechte nur teilweise oder gar nicht ausübt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gründe für die Nichtnutzung der Golfanlage in seiner Person liegen oder nicht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

Der Spielberechtigte kann gegen Ansprüche der Gesellschaft nur aufrechnen, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch dieses Spielberechtigten auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Für den Tarif „Jugendliche bis 18 Jahre“ , „Student und Azubis bis 30 Jahre“ und „Twen bis 35 Jahre“ gilt:

Nach Erreichen des jeweiligen Alters wechselt der Spielberechtigte im Folgejahr automatisch in den höheren Tarif. Entscheidend ist das Geburtsjahr.

ZIFFER 5 - SPIELBERECHTIGUNGSDAUER, ÄNDERUNG, KÜNDIGUNG UND VERLÄNGERUNG

Der Spielberechtigungsvertrag kommt durch Annahme des Antrags durch die Gesellschaft zustande.

Die Laufzeit ergibt sich aus dem Spielberechtigungsvertrag.

Im Übrigen kann der Vertrag vor Ablauf der Dauer, für die er eingegangen ist, von jeder Vertragspartei nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch die Gesellschaft liegt insbesondere dann vor, wenn

:: der Spielberechtigte trotz schriftlicher Abmahnung durch die Gesellschaft gegen die gültigen Spiel-, Platzordnungen der Gesellschaft wiederholt verstößt

:: die Aufrechterhaltung des Golfspielbetriebs der Gesellschaft unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zumutbar ist oder aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der Gesellschaft liegen, dauernd unmöglich wird.

Der Spielberechtigte kann seinen Tarif jeweils zum 01. eines jeden Monats aufstocken.

Änderungen des Spielrechtsvertrags in eine niedrigere Kategorie kann nur unter Einhaltung der Änderungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende für das nächste Kalenderjahr erfolgen.

ZIFFER 6 - HAFTUNG DER GESELLSCHAFT

Eine Haftung der Gesellschaft für Vermögensschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Gesellschaft, es sind Ansprüche aufgrund der Gesellschaft zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens betroffen, oder es sind Ansprüche aufgrund von der Gesellschaft zu vertretenden Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten betroffen; wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit die Haftung der Gesellschaft ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

ZIFFER 7 - DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Die Gesellschaft erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Spielberechtigten unter Beachtung der Vorschriften der DSGVO, BDSG-neu nur soweit dies für die Durchführung des Vertrages und/oder des Spielbetriebs notwendig ist.

Die Gesellschaft übermittelt diese Daten dem Deutschen Golf- sowie dem Landesgolfverband, sofern dies für die Durchführung des Vertrages oder des Spielbetriebs notwendig ist. Die Gesellschaft ist dem Intranet des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) angeschlossen, über das unter anderem die Bestellung des DGVAusweises erfolgt.

Die in Ziffer 18 Abs. 2 DGV-Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) genannten personenbezogenen Daten werden an den DGV übermittelt und von der dort beschriebenen Zwecken von der Gesellschaft und dem DGV verarbeitet. Ziffer 18 Abs. 2 der AMR ist in seiner derzeit geltenden Fassung zugleich Bestandteil des Spielberechtigungsvertrages.

Sollte die Regelung der Ziffer 18 Abs. 2 AMR zukünftig ergänzt, erweitert oder in anderer Weise geändert werden, so werden diese Änderungen, soweit sie dem Spieler zumutbar sind, Bestandteil dieses Spielberechtigungsvertrages, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Parteien bedarf. Etwaige Änderungen werden durch Aushang auf der Golfanlage bekannt gemacht.

ZIFFER 8 - ÄNDERUNGSVORBEHALT

Die Gesellschaft behält es sich ausdrücklich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Gesellschaft verpflichtet sich, dem Spielberechtigten die jeweils geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich bekannt zu geben. Der Spielberechtigte kann binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Übersendungsschreibens, mit dem die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt gegeben werden, diesen widersprechen. Widerspricht der Spielberechtigte nicht fristgerecht, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.

ZIFFER 9 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für den Fall, dass die Gesellschaft den Besitz, den Betrieb oder die Rechte aus der Golfanlage auf einen Dritten überträgt, stimmt der Spielberechtigte bereits jetzt der Übertragung dieses Vertrages auf diesen Dritten zu.

Sofern es sich bei dem Spielberechtigten nicht um einen Verbraucher handelt, oder der Spielberechtigte keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Spielrechtsvertrag der Sitz der Gesellschaft.